

Anlage

**Stellungnahmen von Bürgern zur 11.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern"
Gemeinde Barleben Ortsteil Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 1	06.09.2012	Einspruch gegen den Bebauungsplan Holtenhof Flurstück 18/7 und 18/3 Teilbereich Flur 16 - Der Bürger legt Widerspruch gegen den ausgelegten Bebauungsplan Holtenhof ein. Die Bebauung mit Wohnhäusern im Stil einer Kaserne verleihen dem alten Ortskern ein fragwürdiges Aussehen. Durch die Anordnung der Wohnhäuser wird die charakteristische Bebauung eines Vierseitenhofes zerstört. Der Holtenhof, gelegen an der ehemaligen Heeresstraße, verliert so seinen historischen Charakter als bäuerliches Anwesen. Auch die Bepflanzung in diesem Bereich der Alten Kirchstraße ist sehr dürrtig. Die Lebensqualität der Bewohner und der Anlieger wird enorm beeinträchtigt. Für die gebürtigen Barleber ist schon zuviel an ortstypischer Bauweise verloren gegangen. Für den Bürger steht die Frage, ob es nicht mehr wünschenswert ist, im alten Ortskern das Aussehen weiterhin historisch zu gestalten. Sollte es wirklich zu so einer Bauweise kommen, würden die Grundstücke in diesem Bereich enorm an Wert verlieren. Der Bürger hofft, dass das Vorhaben nochmals überdacht wird und es zu einer Bebauung parallel zur Alten Kirchstraße kommt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Auffassung des Bürgers in Bezug auf eine fehlende Einfügung des geplanten Bauvorhabens wird seitens der Fachplaner nicht geteilt. Die Ziele des Bebauungsplanes zur Sicherung und Bewahrung der historischen Dorfgestalt können auch durch die geänderte Fassung des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Die geplanten Gebäude sind zweigeschossig und fügen sich unter Erhaltung der Mauer an der Kirchstraße in das Ortsbild ein. Zutreffend ist die Einschätzung des Bürgers, dass die geplante Bebauung sich teilweise von der historischen Bauform eines Hofes ablöst. Dies ist erforderlich, um eine ausreichende Besonnung der Wohnnutzung auf dem Grundstück zu ermöglichen. Die Wahrung der städtebaulichen Situation der Kirchstraße erfordert ein Heranrücken der Baukörper bis an die Straßenkante. Eine Besonnung der Wohnungen von der Westseite, der Kirchstraße aus ist damit nicht ausreichend gegeben. Daher ist es erforderlich, die Baukörper senkrecht zur Straße zu orientieren. Es darf nicht verkannt werden, dass nach dem Verlust der historischen Substanz, der im Falle des Holtenhofes bereits zu Anfang der 90er Jahre eintrat, bei Neubauten grundsätzlich die Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse und einer ausreichenden Belichtung und Besonnung der Wohnungen zu gewährleisten ist. Weiterhin sind aufgrund der Veränderung der Nutzung vom landwirtschaftlichen Anwesen eines Bauernhofes mit Scheune, Stall und Wohngebäude hin zu einer ausschließlichen Nutzung für Wohnzwecke andere Anforderungen an die Stellung von Gebäuden gegeben, die bei Neubauten in der Regel nur die Aufnahme grundlegender Gestaltungsaspekte ermöglichen, eine vollständige Erhaltung historisch gewachsener Strukturen jedoch nicht leisten können. Dies kann in der Regel nur bei einer Erhaltung und Nachnutzung der vorhandenen Gebäude gesichert werden. Die vorliegende städtebauliche Gestaltung durch zwei senkrecht bis zur Mauer reichende Baukörper stellt eine Lösung dar, die unter Abwägung zwischen den Belangen der Bewahrung des Ortsbildes und den Belangen der Schaffung einer hohen Wohnqualität einen umsetzbaren Kompromiss bildet.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zur 11.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" Gemeinde Barleben Ortsteil Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.08.2012	- Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1 Erschließung berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	E.ON Avacon AG	24.08.2012	- Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben geplant. Die E.ON Avacon bittet zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begründung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werktage zuvor der E.ON Avacon anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Bei der weiteren Planung ist die E.ON Avacon zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbepauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Aus der Änderung des Bebauungsplanes resultierende Umverlegungserfordernisse sind nicht erkennbar. - Aufgabe des Bebauungsplanes ist die Schaffung von verbindlichem Bauplanungsrecht. Erschließungsarbeiten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. - Der Bebauungsplan bildet das abschließende verbindliche Bauplanungsrecht. Die Anregungen und Hinweise beziehen sich auf Tiefbau- und Erschließungsplanungen.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Industrie- und Handelskammer	30.08.2012	- Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Landesamt für Denkmalfpflege und Archäologie	27.08.2012	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: In der beigelegten Karte sind die derzeit bekannten archäologischen Denkmale markiert. Ihre Darstellung im Bebauungsplan ist erfolgt. Sie sind grundsätzlich	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die archäologisch relevanten Bereiche sind in der Begründung Punkt 3. vermerkt. Nebenbestimmungen sind grundsätzlich nur im bauordnungsrechtlichen	kein Beschluss erforderlich

			etwa im Sinne der §§1 (2) und (3) sowie 9(1) und (2) des DenkmSchG LSA zu nutzen. Bei Bodeneingriffen in diesen Arealen ist davon auszugehen, dass in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann Bodeneingriffen in der Regel dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14(9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. - Im Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplans sind die Teilgeltungsbereiche 2, 3 und 4 betroffen. Teilgeltungsbereich 1 liegt nicht im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals. Auch hier ist stets mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden gegen die Änderungen des Bebauungsplans keine Bedenken vorgetragen.	Verfahren zulässig, auf das verwiesen wird. - Die Aussage ist aufgrund der Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich an der Alten Kirchstraße unmittelbar zwischen der Dorfkirche Barleben und dem Arnstedtschen Hof, der bis ins Mittelalter nachweisbar ist. Gerade im Teilgeltungsbereich 1 ist das Auftreten von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmales zu erwarten. Er befindet sich innerhalb der schraffierten Flächen der Karte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mit der Übersicht bekannter archäologischer Denkmale. Die Aussage wird daher in der Begründung nicht geändert. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.08.2012	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen - Im Teilgeltungsbereich 3 hat es in 2011 eine Fortführung im Liegenschaftskataster gegeben. Aus den Flurstücken 1311 und 32/7 der Flur 3 von Barleben sind die Flurstücke 1420 bis 1424 entstanden. Die Flurstücke 494/32 und 509/32 sind durch den Abriss der Häuser Abendstraße 10 und 11 unbebaut. - Es wird als Planungsunterlage die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Einheitsgemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung dieser Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte (Planzeichnungen (Teilgeltungsbereiche 1-4) und 2.1.5) der folgende vollständige Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 08/2011] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14012/2010. Auf der Topographischen Karte (Deckblatt, 2.3 und 3) lautet der vollständige Vermerk: [TK10 / 08/2011]	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise zur Fortführung des Liegenschaftskatasters werden zur Kenntnis genommen. Die Kartengrundlage hat den Stand vom Juli 2010 wie angegeben. - Die Angaben waren bereits auf den Planunterlagen vermerkt. Sie wurden auf dem Deckblatt ergänzt.	kein Beschluss erforderlich

			LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / A18/1-14012/2010 .		
2.6.	Landesverwaltungsamt	31.08.2012	- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Landesverwaltungsamtes als obere Bodenschutzbehörde nicht direkt berührt. Die Zuständigkeit in bodenschutzrechtlicher Sicht wird durch die untere Bodenschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ausgeübt (§18 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA), so dass auf die Beachtung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen wird. Aus Bodenschutzsicht ist eine Nachnutzung bereits baulich vorgeprägter Standorte wünschenswert und entspricht damit auch der Norm des §1a Abs.2 Baugesetzbuch. Die Belange der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden als Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen durch die untere Abfallbehörde vertreten (§§31,32,33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt AbfG LSA). Das Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde ist in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange dann betroffen, wenn durch die Bauleitplanung Belange der Abfallwirtschaftsplanung berührt werden oder sich im Geltungsbereich betriebene oder in Stilllegung befindliche Deponien befinden, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterliegen. Dieses trifft im vorliegenden Fall nicht zu, so dass von Seiten der oberen Abfallbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen liegt keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 -Wasser- werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Die Zuständigkeit für die Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf der 11. Änderung und Erweiterung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise finden Beachtung.	kein Beschluss erforderlich

			Artenschutzrecht sind zu beachten. Die Obere Naturschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG. - Obere Landesplanungsbehörde: Der Bebauungsplan Nr.15 Ortskern wurde mit der Bekanntmachung am 26.10.1998 rechtskräftig. Der Bebauungsplan umfasst den gesamten Ortskern und soll die Bewahrung und Erhaltung der historischen Strukturen und der örtlichen Identität von Barleben sichern. Aufgrund der dynamischen Entwicklung von Barleben haben sich in den letzten Jahren mehrere Änderungserfordernisse ergeben. Auch mit der nun vorliegenden 11.Änderung und der Erweiterung des Geltungsbereiches soll der Bebauungsplan in weiteren Teilbereichen den geänderten Planungsabsichten angepasst werden. Folgende Änderungen sind geplant: Errichtung einer Stellplatzfläche auf dem Grundstück Alte Kirchstraße 15 - dadurch Änderung der Baugrenze auf angrenzendem Grundstück und Verbreiterung der Alten Kirchstraße, Änderung der Baugrenze und Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf dem Grundstück Burgenser Straße 4, Erweiterung des Geltungsbereiches in südlicher Richtung um die Grundstücke Dahlenwarsleber-Straße 1 - 5, Änderung der überbaubaren Flächen im Bereich des Holtenhofes. Alle geplanten Änderungen dienen der weiteren Entwicklung des Ortskerns von Barleben. Nach Prüfung der Unterlagen unter Bezug auf §13 (2) LPlG wird festgestellt, dass die geplante 11.Änderung und die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam sind. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht demzufolge nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.7.	Landkreis Börde	23.08.2012	- Kreisplanung: Die 11. Änderung des Bebauungsplanes weist in der Überschrift auf örtliche Bauvorschriften hin, diese sind jedoch nicht Bestandteil des Planentwurfes. Im Bezug auf den Erlass und die Geltungsdauer der örtlichen Bauvorschrift weist der Landkreis auf die in den landesrechtlichen Vorschriften geänderte Ermächtigungsgrundlage unter §85 Abs.1 Satz 1 sowie Abs.3 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom März 2006 hin. In diesem Zusammenhang möchte der Landkreis auch nochmals auf die mit Schreiben vom März 2011 an die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden übergebenden Informationen der Bauaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes aufmerksam machen. Das Landesamt hat sich in der Dienstberatung der Bauaufsichtsbehörden zum Erlass und zum	- Die örtlichen Bauvorschriften sowie die textlichen Festsetzungen sind nicht Gegenstand der Änderung. Sie gelten unverändert für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.15 fort und bedürfen somit im vorliegenden Verfahren keiner Behandlung. Mit Beschluss vom 26.10.2010 wurde die Geltungsdauer der örtlichen Bauvorschrift verlängert. Die Voraussetzungen gemäß §85 BauO LSA sind gegeben, so dass die örtliche Bauvorschrift unverändert gültig ist.	kein Beschluss erforderlich

			Fristablauf der örtlichen Bauvorschriften positioniert. Umwelt - Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Forst: keine Bedenken. - Abfallrecht und Bodenschutz: Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass ein Gebäude vor der Errichtung des Einfamilienhauses zurückgebaut werden soll. Beim Rückbau sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten und einzuhalten: Werden bei den Erschließungs-, Bau- und Rückbaumaßnahmen Verunreinigungen des Bauschutts oder des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde, anzuzeigen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist das abzubrechende Gebäude zu entkernen. Die dabei anfallenden Abfälle sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der Abbruch hat selektiv zu erfolgen. Die Separierung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass dabei die festen mineralischen Stoffe von den übrigen Bauwerksbestandteilen nichtmineralischen Ursprungs und von Metallen getrennt werden. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß §8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zurzeit geltenden Fassung zu entsorgen. Anfallender unbelasteter Straßenaufbruch und Bauschutt ist, sofern er nicht im Rahmen der Baumaßnahme für bautechnische Zwecke wiederverwertet wird, in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Straßenaufbruch und Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Anfallendes Abbruchholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15.08.2002 (BGBl. I S.3302), in der geltenden Fassung, in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu entsorgen. Grundsätzlich ist anfallendes Altholz der entsprechenden Altholzkategorie gemäß AltholzVO zuzuordnen und mit einem Altholzanlieferungsschein zu deklarieren. Fällt bei den Rückbauarbeiten Asbest	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die dargestellten Sachverhalte betreffen nicht das zur Abstimmung vorgelegte Bauplanungsrecht, dass ausschließlich die bodenrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt. Abbrucharbeiten und sonstige Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der zur Abstimmung vorgelegten Planung und bedürfen daher im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. Auflagen sind ausschließlich im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu veranlassen.	
--	--	--	--	---	--

			an, dann sind diese Arbeiten entsprechend der TRGS 519 durchzuführen. Anfallendes Asbestmaterial ist nachweispflichtig über einen Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis in einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zu entsorgen. Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Den anfallenden Abbruchmaterialien sind vor der Entsorgung entsprechende gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379), in der geltenden Fassung, Abfallschlüsselnummern zuzuordnen. Gefährliche Abfälle (z. B. Asbest) oder Abfälle, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, sind mit einem * zu kennzeichnen. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der unteren Abfallbehörde anzuzeigen. Soll im Rahmen der Baumaßnahmen Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 — Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. - Sollte es wegen der Erschließungsmaßnahmen erforderlich sein, eine Straße, an der bebaute Grundstücke liegen, für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ganz oder teilweise so zu sperren, dass die öffentliche Abfallentsorgung nicht mehr in gewohnter Weise möglich ist, ist dieses dem Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2 a, schriftlich mitzuteilen. Die Anwohner der betreffenden Straßen sind vom Auftraggeber der Baumaßnahme über diese Einschränkungen rechtzeitig zu informieren. Bei anstehenden Erschließungsarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.	- Die Hinweise betreffen Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet und nicht das zur Abstimmung gestellte Bauplanungsrecht.	
--	--	--	---	---	--

			Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V.m. §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z. B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z. B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu befahrenden Mieten gemäß ZTVLa-StB 99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Gelände-modellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d. h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB). - Begründung: Verfahrensfreie Bauvorhaben müssen gemäß §60 (5) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769), in der geltenden Fassung, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die oben	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und betreffen nicht das zur Abstimmung vorgelegte Bauplanungsrecht.	
--	--	--	---	---	--

			genannten Anforderungen beruhen auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S.44), in der geltenden Fassung, sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212) geändert worden ist, und sind dementsprechend zu beachten und einzuhalten. - Gefahrenabwehr: Die Unterlagen wurden an Hand der hier vorliegenden Belastungskarten geprüft und festgestellt, dass die von der Planungsmaßnahme betroffenen Flächen teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen eine auf die Einzelmaßnahme ausgerichtete Einzelprüfung erfolgen muss. Hierzu sind der Sicherheitsbehörde rechtzeitig vor Beginn aller Baumaßnahmen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben: Beschreibung der Maßnahme, Auflistung der Flure/ Flurstücke mit Benennung der Eigentümer, 2 Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche, Detailkarten mit erkennbaren Flur/ Flurstücken und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme.	- Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.	
2.8.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.08.2012	- Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	14.08.2012	- Zu den geplanten Änderungen in den jeweiligen Teilgeltungsbereichen gibt es seitens des WWAZ keine Anmerkungen oder Bedenken. Der WWAZ stimmt den Ausführungen des Entwurfes unter Pkt. 6.1 zur Ver- und Entsorgung zu.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich